

Schuldatenschutz in der Praxis

Die neue Verwaltungsvorschrift

Schulen müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Die aktualisierte Verwaltungsvorschrift »Datenschutz an öffentlichen Schulen« (VwV) vom 1. Januar 2015, gibt der Schule in der Praxis eine wichtige Hilfestellung bei der Umsetzung des Datenschutzes und des Urheberrechts.

Thomas J. Eckert

Dieter Saile

Verantwortung für den Datenschutz

Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen nach dem Landesdatenschutzgesetz als verantwortliche Stelle die Gesamtverantwortung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an der betreffenden Schule. Hierbei können Lehrkräfte, die als behördliche Datenschutzbeauftragte fortgebildet wurden, die Schulleitungen bei der Umsetzung und Einhaltung des Datenschutzes unterstützen. Darüber hinaus sind alle Lehrkräfte verpflichtet, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich die datenschutz- und urheberrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Ziele der Neufassung

Die Neufassung der VwV entstand unter der engagierten Mitwirkung der bei der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung sowie bei den regionalen Fortbildungen tätigen Fortbildnerinnen und Fortbildnern. Dadurch konnten Anregungen, Erfahrungen und Erkenntnisse aus der schulischen Praxis miteinfließen und ein Regelungsbedarf mit Blick auf häufige Anfragen bei Fortbildungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden bei der Neuordnung insbesondere die Anforderungen des Landesbeauftragten für den Daten-

schutz erfüllt. Mit der neuen VwV soll schließlich nicht zuletzt dem rasanten technischen Fortschritt im IT-Bereich Rechnung getragen werden, der auch vor den Schulen nicht haltgemacht hat.

Lesbarkeit und Verständlichkeit

Rechtsvorschriften können nur dann für die Praxis eine wertvolle Hilfe sein und Orientierung geben, wenn sie gut lesbar und verständlich sind. Dies ist bei einer so komplexen Materie wie dem Datenschutz sicherlich nicht einfach. Dennoch kann sich auch ein eiliger Nutzer der VwV mit dem neuen Inhaltsverzeichnis und dem Stichwortverzeichnis rasch einen Überblick verschaffen und das Suchen und Finden wird dadurch erleichtert. Trotz neuer Inhalte gelang es, auch die VwV etwas zu verschlanken, und zwar durch eine Reduzierung der Anlagen zur VwV (nur noch eine Anlage statt drei) sowie durch einen Verzicht auf die Wiedergabe von Vorschriften des LDSG.

Datenverarbeitung im Auftrag (Cloud Computing)

In die VwV wurden auch neue Inhalte einbezogen, die auf ein Vorschreiben der technischen Entwicklung an den Schulen zurückzuführen sind. Personenbezogene Daten der Schulen werden immer häufiger aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf einem Server außerhalb der Schule gespeichert

(zum Beispiel beim Schulträger oder bei einem kommunalen Rechenzentrum). Beim Cloud-Computing werden IT-Infrastrukturen wie zum Beispiel Rechenleistung, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder auch komplette Anwendungssoftware, sowie die Verarbeitung von Daten der Kunden mittels dieser Software von einem Dienstleister über das Internet zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hier jeweils um eine Datenverarbeitung im Auftrag (§ 7 LDSG), bei der die Schule als Auftraggeberin die Verantwortung trägt für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung des Dienstleisters. Es wird in der VwV empfohlen, für eine Datenverarbeitung im Auftrag den vom Kultusministerium zur Verfügung gestellten Mustervertrag mit Ausfüllhinweisen zu verwenden, der mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt wurde (Fundstelle siehe unter Plattformen).

Videoüberwachung an Schulen

Es bestand Anlass, in der VwV Hinweise für einen Einsatz von Videoüberwachung an Schulen zu geben. Bei öffentlichen Schulen entscheidet grundsätzlich der Schulträger für öffentlich zugängliche Bereiche und die Außenhaut des Gebäudes samt Stellflächen für PKW und Fahrräder, ob bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Videoüberwachung Gebrauch gemacht werden soll. Der Schulträger ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Videoüberwachung und hat die Videoüberwachung als automatisiertes Verfahren in sein Verfahrensverzeichnis gemäß § 11 LDSG einzutragen. Während des Schulbetriebs ist eine Videoüberwachung auf dem

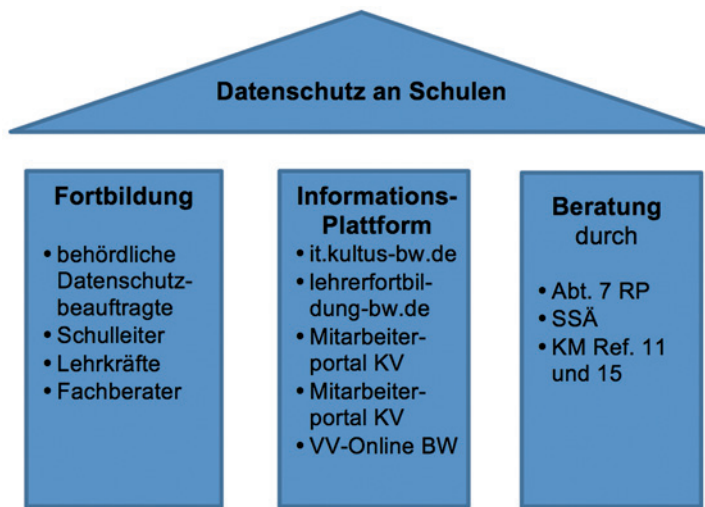


Abb. 1: Drei Säulen des Datenschutzes

Schulhof sowie den sonstigen für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten im Hinblick auf die sehr strengen gesetzlichen Voraussetzungen in § 20 a LDSG nicht zulässig. Vor dem erstmaligen Einsatz einer Videoüberwachung muss eine schriftliche Freigabe durch die verantwortliche Stelle nach § 20a Abs. 6 LDSG erfolgen.

Schülerfotos auf der Schulhomepage

Mit der Neufassung der VwV wird zudem das Ziel verfolgt, das Datenschutz- und das Urheberrecht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Schülerfotos zu harmonisieren, um in der Praxis eine Vereinfachung zu erreichen. So werden in der neuen VwV die schwierigen Ausnahmeregelungen des § 23 Kunsturheberrechtsgesetz bewusst außen vor gelassen. Fotos von Schülerinnen und Schülern im Internet (Schulhomepage), im schulischen Intranet, im Jahrbuch der Schule sowie in Schülerzeitschriften dürfen nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Darüber hinaus braucht man hierfür nach der einschlägigen Rechtsprechung bei Schülerinnen und Schülern ab dem 14. Lebensjahr auch deren Einwilligungserklärung. Sofern es sich nicht

um Fotos, sondern ausschließlich um personenbezogene Daten handelt (z.B. die Veröffentlichung des Namens oder der Anschrift der Schülerinnen und Schüler) bleibt es in der VwV für Schülerinnen und Schülern weiterhin beim 16. Lebensjahr zur Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung nach dem LDSG; eine zusätzliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten ist hier entbehrlich.

Aufbewahrungsfristen

Personenbezogene Daten sind nach Ablauf bestimmter Fristen endgültig zu löschen. Auf vielfachen Wunsch wurden in der VwV die wichtigsten Löschfristen aufgelistet (z.B. für Schülerkarteikarten in Papierform, Klassentagebücher, Prüfungsunterlagen, Notenlisten usw.), sodass sich die Schulen daran orientieren können.

Die dienstliche Nutzung privater DV-Geräte der Lehrkräfte

Lehrkräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Hinweise der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift verpflichtet haben, dürfen mit Genehmigung der Schulleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwenden.

Die Lehrkraft muss auf dem privaten Gerät sicherstellen, dass insbesondere Unbefugte auf die gespeicherten personenbezogenen Daten von Schülern nicht zugreifen können. Daher müssen die Daten dort verschlüsselt abgelegt werden. Am besten werden die Daten hierzu auf einem USB Stick verschlüsselt gespeichert. Ferner müssen Betriebssystem, Firewall und Virenschutz stets (am besten per automatischem Update) auf aktuellem Stand gehalten werden. Ferner ist zu beachten, dass sowohl die herstellerteilig meist vorhandenen Cloud-Speicher (wie z.B. die iCloud) aber auch andere Cloud Speicher (z.B. Dropbox) auf keinen Fall genutzt werden darf.

Unterstützungssysteme für Schulen

Das Unterstützungssystem für die Schulen im Bereich Datenschutz und Urheberrecht basiert im Wesentlichen auf folgenden drei Säulen: der Fortbildung, den Plattformen (in »it.kultus-bw«, auf dem Lehrerfortbildungsserver sowie im Mitarbeiterportal auf den KISS-Rechnern) sowie der Einzelfallberatung meist durch die für die jeweilige Schule zuständigen Verwaltungsreferentinnen und -referenten der Regierungspräsidien (vgl. Abb. 1).

Plattformen

Auf der Seite www.it.kultus-bw.de sowie auf der Seite <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/form/> sind Formulare und Hinweise des Kultusministeriums zu den Themen »Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung von Fotos von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften, Vertragsunterlagen zur Auftragsdatenverarbeitung, Nutzung privater Datenverarbeitungsgeräte usw. ...« eingestellt.

Fortbildungsangebote

Das Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwick-

lung und mit den Regierungspräsidien eine Konzeption für zentrale und regionale Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen »Datenschutz und Urheberrecht in der Schulpraxis« entwickelt. So gibt es zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote für Schulleiter, behördliche Datenschutzbeauftragte, Multimediaberater, Netzwerkberater, Moodle-Administratoren, Fachberater, die in der Fortbildung und Schulaufsicht tätig sind, sowie für Lehrkräfte, die Datenschutz und Urheberrecht im Unterricht behandeln sollen (Soziale Netzwerke, Jugendschutz usw.).

Was ist nicht in der VwV geregelt?

Die VwV enthält allerdings noch keine Regelungen zum Einsatz von Lern- und Kommunikationsplattformen sowie von Mobile Devices (Smartphones, Tablets usw.) an den Schulen, weil diese erst noch entwickelt werden müssen.

Empfehlungen zur IT-Infrastruktur der Schulen sind ebenfalls nicht in der VwV enthalten, sondern im sogenannten Netzbefehl des Kultusministeriums zu finden (siehe www.it.kultus-bw.de, Rubrik »IT-Datenschutz und Sicherheit«, »Netztechnik/Netzbefehl«). Ferner soll es künftig noch Regelungen zum digitalen Klassentagebuch geben im Rahmen einer Neufassung der VwV »Führen von Klassen- und Kurstagebücher«.

Fazit

In den letzten Jahren wurden im Schulbereich bei der Anwendung des Datenschutzes und des Urheberrechts wichtige Fortschritte gemacht. Dennoch stellt der Schutz personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Lehrkräfte weiterhin besondere Anforderungen an die Schulen. Die VwV »Datenschutz an

öffentlichen Schulen« soll mit dazu beitragen, an den Schulen ein gutes Datenschutzniveau zu etablieren. Den Schulleitungen, den behördlichen Datenschutzbeauftragten und insbesondere Lehrkräften, die an den Schulen im IT-Bereich tätig sind, ist zu empfehlen die speziellen Fortbildungsangebote zu nutzen. Ferner sollte von den bereitgestellten vielfältigen Hinweisen und Informationen sowie den praxisgerechten Formularen auf den oben genannten Plattformen Gebrauch gemacht werden. ■

Dipl.-Phys. Thomas J. Eckert
Kultusministerium Baden-Württemberg

Dieter Saile
Regierungsdirektor, Kultusministerium
Baden-Württemberg

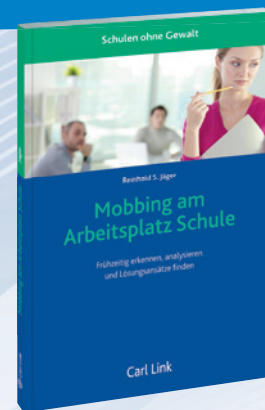
Mobbing am Arbeitsplatz Schule

Eine Vielzahl von Untersuchungen belegt, dass der Arbeitsplatz Schule kein Hort von Glückseligkeit ist. Und doch: Eine in jeder Hinsicht gesunde Schule bietet die beste Voraussetzung für das Kerngeschäft in der Schule: das Lernen und Erziehen. Woran scheitert aber die Vision von einer gesunden Schule? Überall, wo Menschen zusammen sind, gibt es viele Verhaltensweisen, die das Zusammenleben und -arbeiten schwierig, manchmal sogar unmöglich machen. Eine „moderne Einflussgröße“, die im Fokus einer Vielzahl von Veröffentlichungen steht sowie in Presse, Rundfunk und TV diskutiert wird, ist das **Mobbing**.

Mobbing wurde aber – soweit es den Arbeitsplatz Schule betrifft – bislang eher als Mobbing unter Schülerinnen und Schülern erörtert. Dass Mobbing aber auch Lehrkräfte betrifft, wurde bislang eher ausgeblendet. Dies ist Gegenstand aller Darstellungen im Buch.

Das Buch nimmt

- Bestand auf: Was wissen wir über das Mobbing gegen Lehrkräfte?
- Bezug auf Mobbing unter dem Blickwinkel der Gesundheit für Lehrkräfte,
- Stellung zu der Frage, was gegen dieses Mobbing unternommen werden kann: präventiv und langfristig und unterbreitet praktische Vorschläge für den Schulalltag.



Reinhold S. Jäger (Hrsg.)

Mobbing am Arbeitsplatz Schule

Frühzeitig erkennen, analysieren
und Lösungsansätze finden

Nur Printausgabe

1. Auflage 2014, 284 Seiten, kartoniert,
ISBN 978-3-556-06449-8, **32,90 €**

Nur Onlineausgabe

bestellen unter www.schulverwaltung.de
Art.-Nr. 66600226, **32,90 €**

SHOP  www.schulverwaltung.de



Wolters Kluwer | Carl Link

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Postfach 2352 ■ 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2211 ■ Telefax 02631 801 2223



Angebot exklusiv für
PREMIUM-Mitglieder
von www.schulverwaltung.de
Print- inkl. Onlineausgabe

32,90 € statt sonst **65,80 €**